



NGO Ergänzung zur TAB 2007

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das
Niederspannungsnetz (TAB 2007)

Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 und des § 4 Abs. 3a KWKG
2009 zum 01. Januar 2009:

Auswirkungen auf Messung und Zählerplatz

Ausgabe: Januar 2009

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH

Unterer Brühl 2

73479 Ellwangen

Vorwort

Zum 1. Januar 2009 sind das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 (EEG 2009) /1/ und Änderungen zum Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung 2009 (KWKG 2009) /2/ in Kraft getreten.

Beide Gesetze haben auch Auswirkungen auf Messung und Zählerplatz. So wurde vom Gesetzgeber in § 33 (2) EEG 2009 „Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden“ bis zu einer installierten Leistung von ≤ 30 kWp die Möglichkeit der Vergütung des Eigenverbrauchs der in der PV-Anlage erzeugten Energie geschaffen, wenn der Verbrauch in unmittelbarer Nähe zur PV-Anlage erfolgt und dies nachgewiesen wird. In § 4 (3a) KWKG 2009 ist die Geltendmachung des KWKG-Zuschlages bei Einspeisung der KWK-Nettostromerzeugung ohne Leistungsbegrenzung in eine Kundenanlage geregelt.

Schematische Darstellung

Beide gesetzliche Anforderungen sind ab dem 1. Januar 2009 nach dem in Abbildung 1 dargestellten Messprinzip umzusetzen.

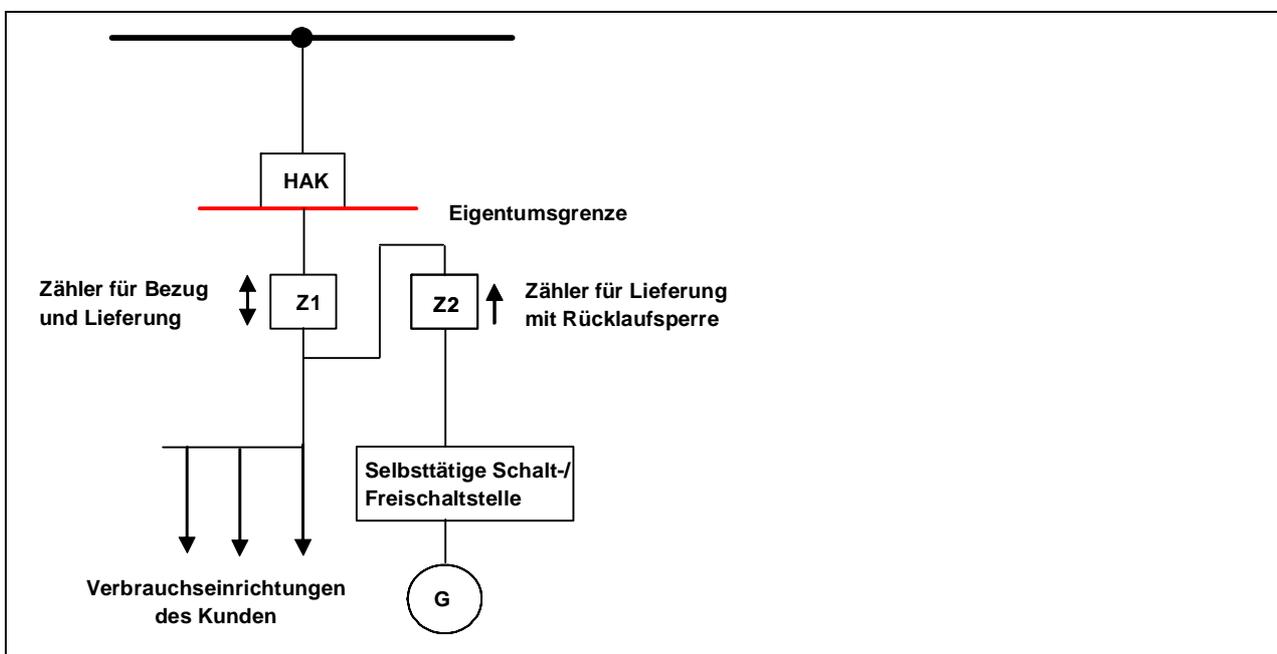


Abbildung 1: Messprinzip zur Umsetzung von § 33 (2) EEG 2009 bzw. § 4 (3a) KWKG 2009

Technische Mindestanforderungen

Zur Gewährleistung einer einwandfreien Messung der Einspeisemengen bzw. der KWK-Nettostromerzeugung sind hinsichtlich des Zählers Z2 folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- gültig geeichter Zähler
- Zähler mit Rücklauf Sperre
- Sicherstellen der eichrechtlichen und messtechnischen Rahmenbedingungen (z. B. Temperatur, Feuchtigkeit, Gebrauchslage, mech. Einflüsse)

Technische Ausführung

Eine sichere und störungsfreie Stromversorgung sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sind durch folgende Punkte gewährleistet:

- Zählerplatz nach den TAB /3/;
- für jede Anlagenart (z.B. PV- oder KWK-Anlage) sind separate Zähler Z2 zu verwenden;
- die Zählerplätze sind entsprechend ihrer Funktion eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen;
- die Messeinrichtungen sind am zentralen Zählerplatz anzuordnen;
- es ist eine Trennvorrichtung zwischen Zähler Z2 und der Kundenanlage zu installieren (siehe Abbildung 2);
- die Einspeisung auf den Zählerplatz erfolgt immer über den oberen Anschlussraum von Z2;
- als Zähler Z1 für den Bezug aus dem Netz des Netzbetreibers und für die Lieferung in das Netz des Netzbetreibers wird vorzugsweise ein Zwei-Richtungszähler verwendet. Alternativ ist auch der Einsatz je einer Messeinrichtung mit Rücklauf Sperre für Bezug und Lieferung auf separaten Zählerfeldern möglich. Die Ausführung ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Falls infolge § 12 StromNZV (> 100.000 kWh/a) ein Lastgangzähler Z1 erforderlich ist, dann sollte bei PV-Anlagen auch der Zähler Z2 als Lastgangzähler ausgelegt werden.

Ausgestaltung des Zählerplatzes

Abbildung 2 zeigt die Ausgestaltung von Messung und Zählerplatz zur Umsetzung von § 33 (2) EEG 2009 bzw. § 4 (3a) KWKG 2009 unter Berücksichtigung der „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007)“ /3/ für konventionelle Zählerplätze (Drei-Punkt-Befestigung).

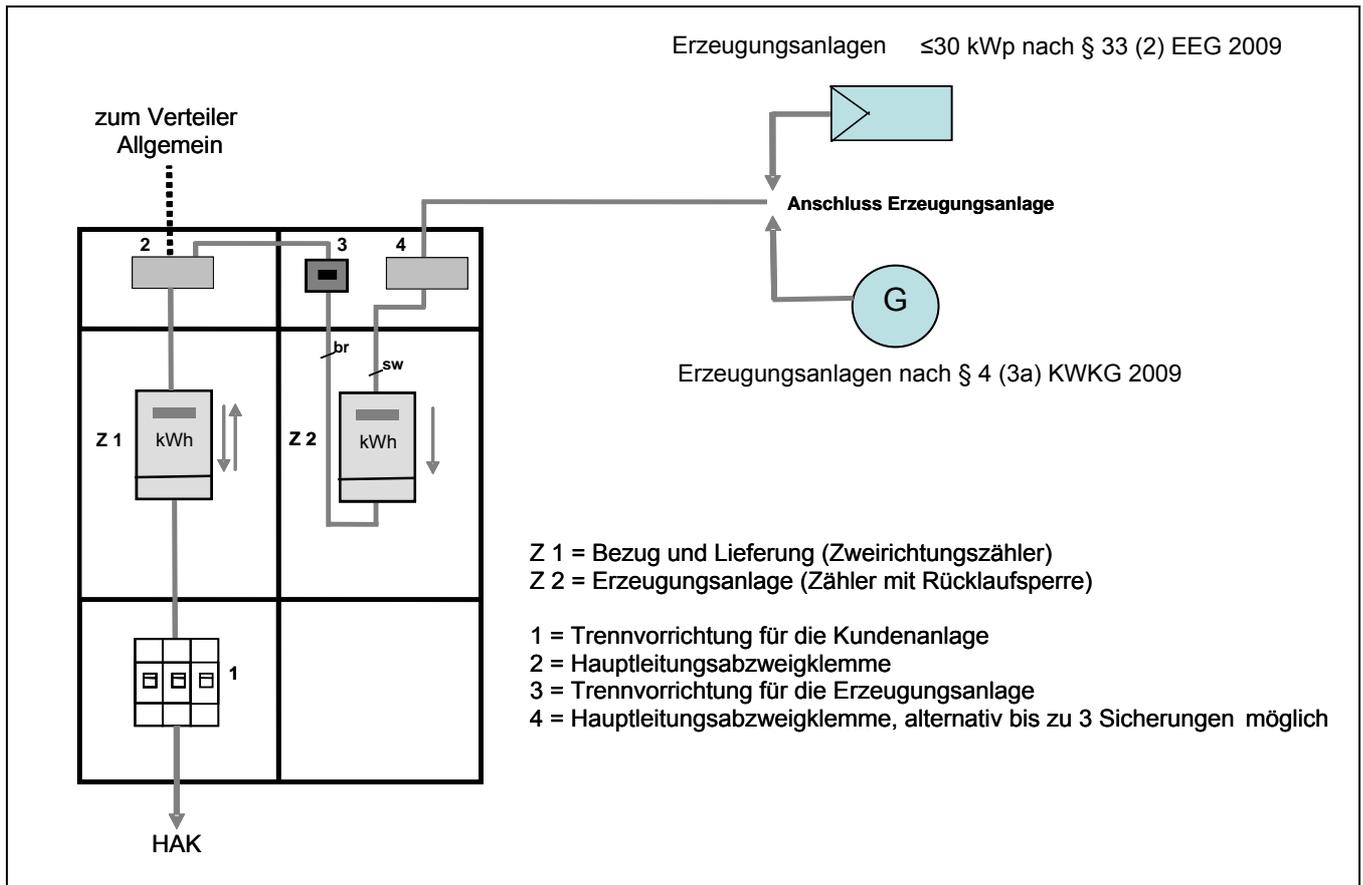


Abbildung 2: Konventioneller Zählerplatz mit Drei-Punkt-Befestigung

Diese Ergänzung zur TAB ist auch bei KWK-Anlagen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden. In diesem Fall kann der Zählerplatz für den Zähler Z2 in Abstimmung mit dem Netzbetreiber dezentral angeordnet werden. Dieser Zählerplatz ist nach TAB /3/ auszuführen. Dies gilt auch für Erzeugungsanlagen, die sich nicht in oder auf dem Gebäude mit dem zentralen Zählerplatz befinden.

Literatur

- /1/ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). 25.10.2008, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49, ausgehen zu Bonn 31.10.2008
- /2/ Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG). 25.10.2008, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49, ausgehen zu Bonn 31.10.2008
- /3/ Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz – TAB 2007. Ausgabe Juli 2007, VDN, Berlin